Name: Klasse: Datum:

# Mahnbescheid und Vollstreckungsbescheid

Wenn das außergerichtliche Mahnverfahren zu keiner Zahlung geführt hat, wird das gerichtliche Mahnverfahren durch den Gläubiger eingeleitet.

Dabei wird bei der zuständigen **Zentralstelle des Bundeslandes** der **Erlass eines Mahnbescheids** beantragt. Der Mahnbescheid erfolgt über einen hierfür vorgesehenen **Vordruck**.

Der Schuldner hat nach Erhalt des Mahnbescheids drei Möglichkeiten:

**Er zahlt. Damit ist das Verfahren beendet.**

**Er erhebt innerhalb von 14 Tagen Widerspruch.**

**Er reagiert nicht. Dann kann nach 14 Tagen der Vollstreckungsbescheid beantragt werden.**

Reagiert der Schuldner auf den Mahnbescheid nicht, so erfolgt der **Vollstreckungsbescheid**. Mit ihm ist die **Pfändung von Eigentum des Gläubigers** verbunden.

Der Schuldner hat nach Erhalt des Vollstreckungsbescheids drei Möglichkeiten:

**Er zahlt. Damit ist das Verfahren beendet.**

**Er erhebt innerhalb von 14 Tagen Widerspruch.**

**Er reagiert nicht. Dann kann nach 14 Tagen durch den Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden.**

**Ordnen Sie bitte zu:**



1

Welcher formalen Voraussetzung muss man sich beim Erlass eines Mahnbescheids bedienen?

Erfolgt, wenn der Gläubiger auch auf den Vollstreckungsbescheid nicht reagiert:

Innerhalb dieser Zeit muss auf den Mahnbescheid

reagiert werden:

Erfolgt auf den Mahnbescheid, wenn der Gläubiger

nicht reagiert:

Eine der drei Möglichkeiten auf einen Mahnbescheid zu reagieren:

Hier muss der Erlass eines Mahnbescheids

beantragt werden:

Vollstreckungs- bescheid

Widerspruch

1

2

Zentralstelle des Bundeslandes

3

4

14 Tage

Vordruck

5

Zwangs- vollstreckung

6

Führt die Zwangsvollstreckung durch: Gerichtsvollzieher

7

**Bitte füllen Sie die Lücken aus:**



2

Wenn das außergerichtliche Mahnverfahren zu keiner Zahlung geführt hat, wird das

durch den Gläubiger eingeleitet.

Dabei wird bei der zuständigen

der Erlass eines

Mahnbescheids beantragt. Der Mahnbescheid erfolgt über einen hierfür vorgesehenen

.

Der Schuldner hat nach Erhalt des Mahnbescheids drei Möglichkeiten: Er . Damit ist das Verfahren beendet.

Er erhebt innerhalb von Widerspruch.

Er . Dann kann nach 14 Tagen der beantragt werden.

Reagiert der Schuldner auf den Mahnbescheid nicht, so erfolgt der

. Mit ihm ist die von

Eigentum des Gläubigers verbunden.

Der Schuldner hat nach Erhalt des Vollstreckungsbescheids drei Möglichkeiten:

Er zahlt. Damit ist das Verfahren .

Er erhebt innerhalb von 14 Tagen .

Er reagiert nicht. Dann kann nach 14 Tagen durch den Gerichtsvollzieher die

durchgeführt werden.

**beendet / Zwangsvollstreckung / Widerspruch / gerichtliche Mahnverfahren / Zentralstelle des Bundeslandes / zahlt / Vordruck / 14 Tagen / Vollstreckungsbescheid**

**/ reagiert nicht / Pfändung / Vollstreckungsbescheid**

**Schreiben Sie bitte jeweils „Richtig“ oder „Falsch“ hinter die Aussage:**



3



Falsch 6x Richtig 7x

Das gerichtliche Mahnverfahren wird durch den Gläubiger eingeleitet. Für die Einleitung des gerichtlichen Mahnbescheids benötigt man einen Gerichtsbeschluss.

Der Gläubiger beantragt das gerichtliche Mahnverfahren beim zuständigen Landesgericht.

 Der Schuldner kann nach Erhalt des Mahnbescheids Widerspruch erheben.

Der Widerspruch gegen den Mahnbescheid muss innerhalb von 10 Tagen erfolgen.

Der Schuldner kann auf Rücknahme des Mahnbescheids klagen.

Mit der Zahlung der Schulden ist das gerichtliche Mahnverfahren beendet.

Reagiert der Schuldner nach Erhalt des Mahnbescheids nicht, so erfolgt der Vollstreckungsbescheid.

Das Eigentum des Schuldners ist nicht pfändbar.

Unmittelbar nach Erhalt des Vollstreckungsbescheids erfolgt die Pfändung.

Nach Erhalt des Vollstreckungsbescheids hat der Schuldner drei Möglichkeiten zu reagieren.

Reagiert der Schuldner nicht, dann kann nach 14 Tagen die Zwangsvollstreckung erfolgen.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt durch den Gerichtsvollzieher.

**Bitte kreuzen Sie richtig an:**



4

Welche der nachfolgenden Aussagen sind richtig? (3/5)

 Im Anschluss an das außergerichtliche Mahnverfahren erfolgt das gerichtliche Mahnverfahren.

Ein Mahnbescheid kann formlos erfolgen.



Nach dem Erhalt des Mahnbescheids hat der Schuldner drei Möglichkeiten. Der Schuldner kann innerhalb von drei Wochen Widerspruch einlegen

Zahlt der Schuldner nach einem Mahnbescheid, so ist das Verfahren beendet.

Welche der nachfolgenden Aussagen sind richtig? (3/5)

Der Schuldner kann innerhalb von zwei Wochen Widerspruch einlegen. Das Mahnverfahren wird vom zuständigen Bezirksgericht veranlasst.



Reagiert der Schuldner zwei Wochen nach einem Mahnbescheid nicht, so kann die Zwangsvollstreckung angeordnet werden.

Der Mahnbescheid erfolgt über einen Vordruck.



Die Antragstellung muss bei der zuständigen Zentralstelle des Bundeslandes vorgenommen werden.

**Bitte beantworten Sie die nachfolgenden Fragen:**



5

Wie muss ein Mahnbescheid in die Wege geleitet werden?

Welche Möglichkeiten hat der Schuldner, auf den Mahnbescheid zu reagieren?

Wie kann der Schuldner auf den Vollstreckungsbescheid reagieren?

# Die Zangsvollstreckung

Die Zwangsvollstreckung erfolgt durch **Pfändung und öﬀentliche Versteigerung** der gepfändeten Sachen.

Gepfändet werden können **Häuser, Grundstücke und Gegenstände, die nicht lebensnotwendig** sind.

Zu den lebensnotwendigen Dingen gehören z.B. Bett, Herd, Fernsehgerät und Radio. Bei hochwertigen lebensnotwendigen Geräte können diese **durch niedrigwertigere ersetzt werden**.

**Gegenstände zur Bestreitung des Lebensunterhalts sind ebenfalls von der Pfändung ausgeschlossen.** Hierzu gehört z.B. das Instrument eines Musikers.

**Auch der Arbeitslohn kann bis auf den lebensnotwendigen Betrag gepfändet werden.**

Bei erfolgloser oder unzureichender Pfändung kann der Gläubiger darauf bestehen, dass der Schuldner eine **Liste seiner Vermögensgüter** aufstellt. Er muss **eidesstattlich versichern**, dass die Liste vollständig ist, ansonsten kann er mit **bis zu drei Jahren Gefängnis** bestraft werden. Der Schuldner wird in ein **Schuldnerverzeichnis beim Amtsgericht** aufgenommen.

Durch die **Insolvenzordnung** können Privatleute bei **Überschuldung** von ihren Restschulden befreit werden. Diese Befreiung ist an folgende Bedingungen gebunden:

Die Schuldner müssen

**zumutbare Arbeit annehmen**

**Sechs Jahre ihr pfändbares Einkommen abgeben ihre Vermögensverhältnisse oﬀenlegen**

**sich ﬁnanziell korrekt verhalten**

**Ordnen Sie bitte zu:**



1

Darf nur bis auf den lebensnotwendigen Betrag

gepfändet werden: Gegenstand, der gepfändet werden darf:

Aussage, die mit Gefängnis bestraft werden kann, wenn sie nicht wahrheitsgemäß ist:

Ermöglicht überschuldeten Menschen ihre

Restschulden zu begleichen:

Hier wird der Schuldner eingetragen, wenn sein Vermögen zu gering ist, um die Schulden zu

begleichen:

Hierbei werden Gegenstände und ﬁnanzielle Mittel zur Schuldenbegleichung eingezogen:

Muss bei unzureichender oder erfolgloser Pfändung vom Schuldner erstellt werden:

Schuldner- verzeichnis

Haus Arbeitslohn Eid Pfändung Liste

1

2

3

4

5

6

7

Insolvenzordnung

**Bitte füllen Sie die Lücken aus:**



2

Die Zwangsvollstreckung erfolgt durch und

der gepfändeten Sachen.

Gepfändet werden können Häuser, Grundstücke und Gegenstände, die

sind.

Zu den lebensnotwendigen Dingen gehören z.B. Bett, Herd, und Radio.

Bei hochwertigen lebensnotwendigen Geräte können diese durch

.

Gegenstände zur Bestreitung des Lebensunterhalts sind ebenfalls von der Pfändung

. Hierzu gehört z.B. das Instrument eines Musikers.

Auch der kann bis auf den

gepfändet werden.

Bei erfolgloser oder unzureichender Pfändung kann der Gläubiger darauf bestehen, dass der Schuldner eine aufstellt. Er

muss versichern, dass die Liste vollständig ist, ansonsten kann er mit bestraft werden.

Der Schuldner wird in ein beim Amtsgericht

aufgenommen.

**Pfändung / öﬀentliche Versteigerung / Liste seiner Vermögensgüter / eidesstattlich / Schuldnerverzeichnis / bis zu drei Jahren Gefängnis / niedrigwertigere ersetzt werden**

**/ nicht lebensnotwendig / Fersehgerät / lebensnotwendigen Betrag / ausgeschlossen / Arbeitslohn**

**Bitte füllen Sie die Lücken aus:**



3

Durch die können Privatleute bei

von ihren Restschulden befreit werden. Diese Befreiung ist an folgende Bedingungen gebunden:

Die Schuldner müssen

annehmen.

ihr pfändbares Einkommen abgeben. ihre Vermögensverhältnisse

sich ﬁnanziell verhalten.

**oﬀenlegen / korrekt / Überschuldung / Insolvenzordnung / zumutbare Arbeit / Sechs Jahre**

**Bitte kreuzen Sie richtig an:**



4

Welche der nachfolgenden Besitztümer dürfen gepfändet werden? (3/5) Sparbuch



Arbeitskleidung Wohnwagen Schmuck Kühlschrank

Welche der nachfolgenden Besitztümer dürfen nicht gepfändet werden? (3/5) Beruﬂich genutztes Taxi



Münzsammlung Kleidung Spielekonsole Herd

Welche der nachfolgenden Aussagen sind richtig? (2/5)

Der Arbeitslohn darf bis zu einem Betrag von 500 € gepfändet werden. Der Arbeitslohn darf gepfändet werden.



Der Arbeitslohn darf zum Teil gepfändet werden. Der Arbeitslohn darf nicht gepfändet werden.

Der Arbeitslohn darf bis auf den lebensnotwendigen Betrag gepfändet werden.

Welche der nachfolgenden Maßnahmen ﬁnden statt, wenn die Pfändung die Zahlungsverpﬂichtungen des Schuldners nicht deckt? (3/5)

Arbeitsverpﬂichtung durch ein Gericht Kürzung der Sozialhilfe



Aufstellung einer Vermögensliste Eidesstattliche Erklärung

Eintrag ins Schuldnerverzeichnis

 An welche Bedingungen ist die Befreiuung von Restschulden durch die Insolvenzordnung gebunden? (3/5)

Zumutbare Arbeit annehmen



Die engsten Verwandten als Bürgen benennen Sechs Jahre lang das pfändbare Eigentum abgeben Vermögensverhältnisse oﬀenlegen

Auf Urlaub verzichten

In welcher Form kann die Zwangsvollstreckung erfolgen? (3/5) Versteigerung



Ausschreibung Schenkung Pfändung Auﬂösung

Sortieren Sie die einzelnen Schritte des außergerichtlichen und gerichtlichen Mahnverfahrens in der richtigen Reihenfolge: (1-6)



5

2. Mahnung Erinnerungsschreiben Vollstreckungsbescheid Mahnbescheid Zwangsvollstreckung

1. Mahnung

**Schreiben Sie bitte jeweils „Richtig“ oder „Falsch“ hinter die Aussage:**



6



Falsch 6x Richtig 5x

Die Zwangsvollstreckung erfolgt über ein hierfür beauftragtes Unternehmen.

Mit einer Pfändung kann die Zwangsvollstreckung umgesetzt werden.

Häuser, Einrichtungsgegenstände und Grundstücke können nicht gepfändet werden.

Gegenstände, die für die Bestreitung des Lebensunterhalts benötigt werden, können nicht gepfändet werden.

Der Arbeitslohn kann bis auf den lebensnotwendigen Betrag gepfändet werden.

Bei erfolgloser oder unzureichender Pfändung werden die engsten Verwandten zur Schuldentilgung herangezogen.

Deckt die Pfändung oder die Versteigerung nicht die Schuld, so muss der Schuldner ins Gefängnis.

Bei unzureichenden Mitteln um die Schuld zu begleichen, wird der Schuldner ins Schuldverzeichnis des Amtsgerichts eingetragen.

Bei überschuldeten Privatleuten kann die Insolvenzordnung helfen.

Um von ihren Restschulden befreit zu werden, müssen die Schuldner 10 Jahre lang ihr pfändbares Einkommen abgeben.

Schuldner müssen, um ihre Restschulden über die Insolvenzordnung abzubauen, jede Arbeit annehmen.

**Bitte beantworten Sie die nachfolgenden Fragen:**



7

Wodurch erfolgt eine Zwangsvollstreckung?

Welche Besitztümer sind von einer Pfändung ausgeschlossen?

Was geschieht, wenn das gepfändete Vermögen nicht ausreicht, um die Schuld zu tilgen?

Unter welchen Bedingungen können überschuldete Privathaushalte von ihrer Restschuld

durch die Insolvenzordnung befreit werden?

Ermitteln Sie den Begriﬀ, indem Sie das Kreuzworträtsel lösen.



8

1

2

3

4

5

6

7

Führt die Zwangsvollstreckung durch:

**1**

Darf nur anteilig gepfändet werden:

**2**

Maßnahme bei der Zwangsvollstreckung:

**3**

Weitere Maßnahme bei der Zwangsvollstreckung:

**4**

Anzahl der Jahre,die man bei Beanspruchung der Insolvenzordnungsein pfändbares Einkommen abgeben muss:

**5**

**6**

Gesetzliche Vorgabe, die es überschuldeten Privatleuten ermöglicht, sich von ihren Restschulden zu befreien:

**7**

Eine Erklärungsform, die unbedingt wahrheitsgemäß erfolgen muss: